

**Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Göttingen
Beschlossen auf der Ortsmitgliederversammlung
vom 29. März 2000**

**Geändert (§2 Abs. 1, § 6 Abs. 4) auf der Jahreshauptversammlung
vom 13. März 2018**

**Geändert (§5 Abs. 9) auf der Ortsmitgliederversammlung
vom 03. Juli 2020**

**Geändert (§5 Abs. 5 und 9; Streichung ehem. §11) auf der Ortsmitgliederversammlung vom
02. November 2021 mit Schlussabstimmung am 05. November 2021**

**Geändert (§5 Absatz (2), § 5 Absatz (9), §8 Absatz (2) und um Absatz (3) ergänzt, §6 um Absatz
(7) ergänzt am 23. Januar 2023**

Ergänzt (§9 Abs. 3) auf der Ortsmitgliederversammlung vom 30.01.2025

Temporär ergänzt (§5 Abs. 4a) auf der Ortsmitgliederversammlung vom 23.02.2026

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

(1) Der Stadtverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stadtverband Göttingen. Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Göttingen.

(2) Der Stadtverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/DIE GRÜNEN bekennt. Im Bereich der Stadt lebende Ausländer*innen und Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 6 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Stadtverbandes zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann vom Stadtverband aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate in Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellen von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Grünen. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Stadtverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben gleichberechtigten Mitgliedern, inklusive des/der Kassierer*in.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Kassierer*in wird direkt in seine/ihre Funktion gewählt.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4a) Die Amtszeit des 2026 neu zu wählenden Vorstands wird – abweichend von § 5 Abs. 4 dieser Satzung – einmalig bis zum 31.10.2027 verlängert. Die Möglichkeit der jederzeitigen Abwahl von Vorstandsmitgliedern gem. § 5 Abs. 6 dieser Satzung bleibt von dieser Änderung unberührt. Dieser Absatz tritt mit dem Ablauf der verlängerten Amtszeit des Stadtverbandes automatisch außer Kraft.

(5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Stadtverband stehen.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.

(7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Der Vorstand kann entsprechend des Turnus der Vorstandswahlen aus den eigenen Reihen einen „Geschäftsführenden Vorstand“ (GFV) für jeweils ein Jahr wählen. Dieser soll sich aus drei Vorstandsmitgliedern und möglichst divers zusammensetzen. Der*die Kassierer*in gehört qua Amt dem GFV an. Der GFV übernimmt die Personalverantwortlichkeit gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, vertritt den Stadtverband gegenüber den Kreditinstituten und in verfahrensrechtlichen Fragen. Außerdem ist er verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Fraktion, dem KV, anderen Parteien und der Presse.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Stadtverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Stadtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Stadtverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mind. 21 Mitgliedern der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einem festgelegten Tagesordnungspunkt einberuft.
- (7) Versammlungsleitungen werden mindestens zur Hälfte von Frauen, Inter* und trans Personen übernommen. Die Versammlungsleitung hat darauf zu achten, dass das Recht von Frauen, Inter* und trans Personen auf mindestens die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet ist – gegebenenfalls durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip).

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, außer die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Bewerber*innen auf Wahlvorschläge des Stadtverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Stadtverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Dies gilt für alle Wahlgänge. Für den zweiten Wahlgang werden nur Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Wird im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in gewählt, wird für einen weiteren Wahlgang nur zugelassen, wer mindestens 25 % der Stimmen im zweiten Wahlgang erhalten hat. Erhält auch in einem dritten Wahlgang kein*e Bewerber*in mehr als die Hälfte der Stimmen, bleibt der Platz unbesetzt, wenn mindestens fünf Mitglieder gewählt sind. Ist dies nicht der Fall entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Vorgehen. Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede*r Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind dabei unter Beachtung der o.g. Quoten die Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Der Stadtvorstand ist mindestens zur Hälfte mit Frauen bzw. inter- oder trans Personen zu

besetzen; wobei den Frauen, inter- und trans Personen die ungeraden Zahlen vorbehalten sind (Mindestquotierung). Es gibt Frauen- Inter und Transplätze (FIT) und offene Plätze. Frauen, inter- und trans Personen können auch auf den offenen Plätzen kandidieren. Reine Frauen- Inter- und Translisten sind möglich. Sollte keine Frau bzw. inter- oder trans Person für einen einer Frau bzw. inter- oder trans Person zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

§ 9 Beiträge, Spenden und Haftung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Die Beiträge sind im Voraus an den Stadtverband zu leisten.
- (2) Mandats- und AmtsträgerInnen und vom Stadtverband oder der Stadtratsfraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien zahlen Mandatsträger*innenbeiträge an den Stadtverband Göttingen. Diese Zahlung wird nicht auf die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge angerechnet. Näheres regelt die Kassenordnung des Stadtverbandes Göttingen.
- (3) Die Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 10 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Stadtverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie.
- (2) Der/die Kassierer*in legt dem Vorstand eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampfbahre gebildet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine direkt aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur einmal möglich. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.